

NEUES DSG: ANPASSUNG DER DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Im revDSG wurde die Informationspflicht ausgebaut und es gelten erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Datenbearbeitung gemäss Transparenzgrundsatz. Dies ist zu vergleichen mit der Deklarationspflicht auf Lebensmitteln. Verantwortliche Unternehmen müssen mit dem revDSG per gesetzlicher Vorschrift Datenschutzerklärungen haben, in der sie betroffene Personen über die von ihnen vorgenommenen Datenbearbeitung und –beschaffung aktiv informieren. Dies geschieht normalerweise auf der eigenen Website, mittels Links zu weiteren Formularen oder in Verträgen.

Am aufwändigsten dürfte nicht die Aktualisierung der Datenschutzerklärung sein, sondern die interne Prüfung, ob alle Fälle abgedeckt sind, wo ein Unternehmen Personendaten beschafft und bearbeitet. Denn es ist jede planmässige, gesetzlich nicht erforderliche Beschaffung von Personendaten in der Datenschutzerklärung auszuweisen.

Was ist der Pflichtinhalt von Datenschutzerklärungen (Art. 19 revDSG)?

Pflichtinhalt	Praxisbeispiel
Identität und Kontaktangaben des Verantwortlichen	Muster Provider AG, [Adresse], [E-Mail]
Bearbeitungszweck	<ul style="list-style-type: none"> — Abschluss und Abwicklung von Verträgen mit Kunden und Geschäftspartnern — Durchführung von Werbe- und Marketingmassnahmen
Aufbewahrungsdauer oder Kriterien zur Festlegung	<ul style="list-style-type: none"> — Dienstleister (z.B. IT-Provider, Zahlungsdienstleister) — Lieferanten und Geschäftspartner
In Bezug auf erhaltene Daten: Kategorien der beschafften Daten	<ul style="list-style-type: none"> — Angaben aus öffentlichen Registern — Angaben aus behördlichen und gerichtlichen Verfahren — Bonitätsauskünfte
Empfängerinnen oder Kategorien von Empfängern, denen die Personendaten bekanntgegeben werden	<ul style="list-style-type: none"> — E-Mail Marketing-Service — HR-Dienstleister
Angaben betreffend Datentransfers ins Ausland (falls Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden)	Je nach Land entweder gemäss Adäquanzbeschluss des Bundesrats oder gestützt auf Garantien (Standard-Datenschutzklauseln der EU-Kommission, ergänzt mit Schweiz-Annex mit dem vom EDÖB geforderten Zusatzbestimmungen)

Durchführung von automatisierten Einzelentscheidungen (falls vorhanden)	Wir setzen online-basierte Bonitätsprüfungen ein.
---	---

Gemäss **Generalklausel im revDSG** müssen Verantwortliche den betroffenen Personen darüber hinaus alle Informationen mitteilen, die für die Ausübung der Betroffenenrechte und die Gewährleistung einer transparenten Bearbeitung notwendig sind.

Nützliche Links

KMU Portal des SECO: Checkliste für KMU - Welche Anpassungen an das Datenschutzgesetz sind nötig? [Link](#)

Selbstassessment-Tool DSAT: [Link](#)

Think Data: [Link](#)

Verein Privacy Icons (Piktogramme): [Link](#)

Für Rückfragen:

Ivette Djonova
Head Legal & Public Affairs

Niels Volken
Wissenschaftl. Mitarbeiter